

# GEMEINDE HOISDORF B-PLAN NR. 17

KREIS STORMARN

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

# HINWEIS:

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 DER GEMEINDE HOISDORF WERDEN IN DIESER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG IN DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) LEDIGLICH DIE BAUGRENZEN NEU GEFASST. ALLE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEN DEM URSPRUNGSPLAN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

$\frac{28}{5}$

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



BÄUME (IM URSPRUNGSPLAN ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZT)

# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.03.1996. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

HOISDORF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.06.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOISDORF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.06.1996 BIS ZUM 26.07.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 (1) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.06.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HOISDORFF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

ANREGUNGEN, BEDENKEN ODER WIDERSPRÜCHE DER BÜRGER SOWIE DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN. NACH § 13 (1) BauGB ENTFÄLLT DAS ANZEIGEVERFAHREN.

HOISDORF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

# VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WURDE AM 28.10.1996 VON DER GEMEINDE-  
VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

HOISDORF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HOISDORF, 03. März 1997



BÜRGERMEISTER

DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 2.3.1997 IN KRAFT GETRETEN.

HOISDORF, 10. März 1997



BÜRGERMEISTER